

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Christoph Bär, Kanzlei Müller & Partner

Was ist beim Einsatz von Cookies auf Internetseiten zu beachten?

Jeder kann das: Ruft man eine Internetseite auf, wird man in dem meisten Fällen sofort danach gefragt, welche Cookies man zu lassen will. Unterschieden wird dabei oft nach funktionalen und zu Marketingzwecken benötigten Cookies. Im für den Nutzer ungünstigsten Fall hat der Webseitenbetreiber bereits eine Vorauswahl getroffen und dabei sämtliche Cookies „freigeschaltet“. Der Nutzer muss dann selbst aktiv werden und die nicht gewollten Cookies manuell ausschalten.

Gerade im Hinblick auf das neue Datenschutzrecht stellt sich deshalb die Frage, ob der Webseitenbetreiber schon zu bei Aufruf der Seite sämtliche Cookies freischalten darf. Das Problem war hier insbesondere, ob die voreingestellten Cookies in Deutschland aufgrund der nationalen geltenden Gesetze verboten sind. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung existiert in Deutschland nämlich nicht.

Der Bundesgerichtshof hat nun zu dieser Frage ein erstes Urteil gesprochen. In diesem stellt das Gericht fest, dass schon die derzeitigen Gesetze, allen voran das geltende Telemediengesetz, ein solches Verbot statuieren. Es bedarf daher keiner (weiteren) gesetzlichen Umsetzung durch den Gesetzgeber.

Mithin ist es Webseitenbetreiber schon jetzt verboten, voreingestellte Cookies zu verwenden.

Von diesem Verbot ausgenommen, sind die für unbedingt erforderlichen Cookies, ohne die die Internetseite nicht wie vorgesehen benutzt werden kann. Für alle anderen Cookies gilt, dass der Nutzer hierzu seine ausdrückliche Zustimmung erteilen muss. Eine solche Zustimmung kann etwa durch das aktive Setzen eines Häkchens in einem entsprechenden Feld erteilt werden. Eine Voreinstellung (sogenannte „Opt-out“ Einstellung), wie sie von manchen Internetseitenbetreibern bislang verwendet wird, ist nicht zulässig.

Der jeweilige Internetseitenbetreiber sollte deshalb seine Internetseite daraufhin überprüfen, ob diese die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt. Sollte dies nicht der Fall sein, bedarf die Seite einer zeitnahen Überarbeitung. Auch wenn durch das angesprochene Urteil noch nicht abschließend festgestellt ist, welche Art von Cookies für den Betrieb der Seite unbedingt erforderlich sind, sollte der Betreiber bei der voreingestellten Verwendung von Cookies eher zurückhaltend sein. Es gilt nach wie vor der Grundsatz, dass der betroffene Nutzer vor Speicherung bzw. Verarbeitung seiner Daten stets seine ausdrückliche Zustimmung hierzu erteilen muss. Ohne

eine solche Zustimmung kann eine Datenvereinbarung nur dann erfolgen, wenn der Betreiber ein „berechtigtes Interesse“ darlegen kann.

Herr Rechtsanwalt Christoph Bär ist in der Kanzlei Müller & Partner zuständig für das Datenschutzrecht und ist darüber hinaus Datenschutzbeauftragter.